

04.08.21

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV), zuletzt mit Neufassung vom 24. Juni 2021 weiterentwickelt, sieht vor, dass sich Personen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen können. Neben einer Testung bspw. nach einem Ausbruch in Einrichtungen oder Unternehmen oder von Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall sind auch präventive Testungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus von Bedeutung. Seit dem 8. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten für die kostenlose Bürgertestung, die es Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellig ermöglicht, sich regelmäßig testen zu lassen. Die Testzentren können von den Gesundheitsämtern und den Kassenärztlichen Vereinigungen selbst betrieben werden. Auch Arztpraxen dürfen kostenlose Bürgertestungen erbringen. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können zudem weitere Anbieter mit der Leistungserbringung beauftragen. Bis zum 30. Juni 2021 konnten dies Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, sein. Seit dem 1. Juli 2021 sind Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen jedoch auch ohne Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Leistungserbringung berechtigt. Weitere Leistungsanbieter benötigen weiterhin eine Beauftragung.

Die meisten Anbieter von Testleistungen erfüllen ihre Aufgabe ordnungsgemäß. Allerdings gibt es auch Falschabrechnungen und Betrügereien. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass solche Anbieter - wenn überhaupt - auch falsche Angaben in ihren Steuererklärungen machen dürften. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung soll deshalb eine Mitteilungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen über die an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen eingeführt werden.

B. Lösung

In einem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung werden die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Steuererklärungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind. Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für von ihnen durchgeführte Leistungen bleiben mangels steuerlicher Bedeutung von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

C. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftsersuchen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Grundsätzlich entsteht für die Wirtschaft nach der methodischen Bewertung des Statistischen Bundesamtes aufgrund der zeitlichen Befristung der Regelungen in § 14 MV bis zum 1. Januar 2025 ausschließlich einmaliger Erfüllungsaufwand. Infolge der einmaligen Erfüllung einer Informationspflicht beläuft sich dieser auf geschätzt 203 Tsd. Euro, da der steuerpflichtige Zahlungsempfänger von Vergütungen für erbrachte Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung weitere, steuerbezogene Angaben an die Kassenärztlichen Vereinigungen melden muss.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	203
davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	203

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

§ 2 Absatz 3 MV

Die befristete Ausnahme der in § 93a Absatz 2 AO bezeichneten Stellen von der papiergebundenen Mitteilungspflicht über Zahlungen (§ 2 Absatz 3 MV) führt zu einer Entlastung dieser Stellen von ihrer ansonsten bestehenden Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht nach § 13 MV bleibt hiervon unberührt. Die damit verbundene Verringerung des Erfüllungsaufwands ist nicht quantifizierbar.

§ 14 MV

Auch für die Verwaltung entsteht aufgrund der zeitlichen Befristung der Regelungen in § 14 MV nach der methodischen Bewertung des Statistischen Bundesamtes ausschließlich einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser beträgt rund 5,5 Mill. Euro, der vollständig auf die Landesebene entfällt. Der Aufwand ist zu einem Großteil auf den Aufbau einer IT-Schnittstelle bzw. der Anpassung von IT-Fachverfahren bei den Kassenärztlichen Vereinigungen zurück zu führen, was dazu dient, den Finanzbehörden die geforderten Anga-

ben in Verbindung mit den an Leistungserbringer nach Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5.538
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	5.538

Bei den Finanzverwaltungen der Länder entsteht allenfalls ein geringer Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

04.08.21

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen § 93a Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 93a Absatz 3 durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt für die in § 93a Absatz 2 der Abgabenordnung bezeichneten öffentlichen Stellen erstmals für nach dem 31. Dezember 2023 geleistete Zahlungen.“

2. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Mitteilung von Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen
an die Anbieter von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung den Finanzbehörden die von ihnen nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen nach der Coronavirus-Testverordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen. Als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Buchstabe d der Abgabenordnung ist stets der Leistungserbringer zu benennen, auch wenn die Erstattungsforderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Zahlungen nach Satz 1 an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 6 Absatz 1a bis 1c der Abgabenordnung.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen im Sinne von Absatz 1 unter Angabe des jeweiligen Rechtsgrunds der Zahlung,
2. das Datum der Zahlungen und
3. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Werden mitteilungspflichtige Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Mitteilungen über die im Kalenderjahr 2021 ausgezahlten Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2022 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und § 14 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlungsempfängern zu verpflichten. Die Einführung solcher Mitteilungspflichten ist insbesondere geboten, wenn hinreichende Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit von Steuererklärungen bestehen und die Finanzbehörden Steuerverkürzungen anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennen könnten.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Neuregelung wird die von der Verfassung vorgegebene gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung in einem weitgehend automationsgestützten Verfahren gewährleistet.

Die zusätzliche Mitteilungspflicht verfolgt vor diesem Hintergrund den Zweck, durch Steigerung des Entdeckungsrisikos die Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerehrlichkeit zu bewegen. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen. Die Ergänzung der Mitteilungsverordnung trägt dem unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV), zuletzt mit Neufassung vom 24. Juni 2021 weiterentwickelt, sieht vor, dass sich Personen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen können. Neben einer Testung bspw. nach einem Ausbruch in Einrichtungen oder Unternehmen oder von Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall sind auch präventive Testungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus von Bedeutung. Seit dem 8. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten für die kostenlose Bürgertestung, die es Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellig ermöglicht, sich regelmäßig testen zu lassen. Die Testzentren können von den Gesundheitsämtern und den Kassenärztlichen Vereinigungen selbst betrieben werden. Auch Arztpraxen dürfen kostenlose Bürgertestungen erbringen. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können zudem weitere Anbieter mit der Leistungserbringung beauftragen. Bis zum 30. Juni 2021 konnten dies Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren sein. Seit dem 1. Juli 2021 sind Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen jedoch auch ohne Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zur

Leistungserbringung berechtigt. Weitere Leistungsanbieter benötigen weiterhin eine Beauftragung.

Die meisten Anbieter von Testleistungen erfüllen ihre Aufgabe ordnungsgemäß. Allerdings gibt es auch Falschabrechnungen und Betrügereien. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass solche Leistungserbringer – wenn überhaupt – auch falsche Angaben in ihren Steuererklärungen machen dürften. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung soll deshalb eine Mitteilungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen über die an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen eingeführt werden.

In einem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung (MV) werden die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO verpflichtet, die nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Steuererklärungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind.

Die von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Finanzbehörden übermittelten Daten dürfen dort nur zu steuerlichen Zwecken verwendet werden. Sie dürfen von den Finanzbehörden jedoch nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen verwendet werden. Eine eventuelle Offenbarungsbefugnis nach § 30 Absatz 4 AO bleibt unberührt.

Gleichzeitig werden die in § 93a Absatz 2 AO bezeichneten Stellen zeitlich befristet von der papiergebundenen Mitteilungspflicht über Zahlungen befreit (§ 2 Absatz 3 MV).

III. Alternativen

Verwaltungsaufwändigere Erstellung und Versendung der Mitteilungen auf Papier oder ebenfalls verwaltungsaufwändigere Sammelauskunftsersuchen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht und sichert die Besteuerung der Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung an Leistungserbringer im Sinne der TestV.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorübergehende Ausnahme der in § 93a Absatz 2 AO bezeichneten Stellen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen (§ 2 Absatz 3 MV) werden diese Stellen von ihrer ansonsten bestehenden Mitteilungspflicht - zumindest für einen Übergangszeitraum - entlastet.

Durch die Einführung einer allgemeinen und elektronischen Mitteilungspflicht über Zahlungen an Leistungserbringer im Sinne der TestV werden Ermittlungen der Finanzbehörden im Wege von (Sammel-)Auskunftsersuchen nach § 93 Absatz 1 und 1a AO vermieden. Aufgrund der Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine automationsgestützte Zuordnung der mitgeteilten Daten ermöglicht und die Auswertung unter Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Fünfte Änderungsverordnung der Mitteilungsverordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich infolge der Fünften Änderungsverordnung der Mitteilungsverordnung nicht. Es handelt sich nach der methodischen Bewertung des Statistischen Bundesamtes ausschließlich um einmaligen Erfüllungsaufwand, da die Anwendung der Verordnung zeitlich bis zum 1. Januar 2025 befristet ist.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Mitteilung der Identifikationsnummer/Steuernummer an die Kassenärztliche Vereinigung; § 14 MV i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
71.000	4	27,80	1,00	132	71
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				203	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	132	71

Durch den Bezug des neuen § 14 MV auf § 93c AO sind die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) verpflichtet, neben weiteren Angaben auch die Identifikationsnummer nach § 139b AO, die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder die Steuernummer des steuerpflichtigen Zahlungsempfängers, der mit den KVen seine Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung abgerechnet hat, an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese Angaben müssen zuvor vom Zahlungsempfänger an die KVen mitgeteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Angaben von den KVen zukünftig (einmalig) bei der Registrierung miterhoben werden können und somit keinen wesentlichen Aufwand für die Zahlungsempfänger im Rahmen von neuen Verfahren verursachen.

Aufwand entsteht allerdings für steuerpflichtige Zahlungsempfänger dadurch, dass sie auch bei zurückliegenden Abrechnungsverfahren, rückwirkend bis 1. Januar 2021, die Identifikationsnummern an die KVen übermitteln müssen. Auf Basis einer Abfrage bei den KVen hat das Ressort die Zahl der steuerpflichtigen Leistungserbringer mittels Hochrechnung auf rund 71.000 geschätzt.

Unter Nutzung der dem Statistischen Bundesamt vorliegenden Standardwerte für Zeiten zur Berechnung des Erfüllungsaufwands (Stand: 28. April 2021), die auf den Erfahrungswerten vorhergehender Messungen beruhen, wird ein Wert von 4 Minuten je Fall angesetzt (3 Minuten je Fall, um die fehlenden Informationen schriftlich zusammenzustellen und 1 Minute je Fall, um die fehlenden Informationen durch die Zahlungsempfänger an die KVen zu übermitteln. Diese Arbeitszeit wird monetär mit einem standardisierten Lohnsatz 27,80 Euro pro Stunde bewertet (für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau im „Gesundheits- und Sozialwesen“, siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VI, Lohnkostentabelle Wirtschaft, S. 55). Eine Abfrage bei den KVen ergab, dass die Rückmeldungen überwiegend postalisch erfolgen werden. Somit fallen zusätzliche Sachkosten von 1 Euro pro Fall an (Porto im Einzelversand).

Es entstehen dann einmalige Gesamtkosten in Höhe von 203 Tsd. Euro für die geschätzt 71.000 steuerpflichtigen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung, um der Informationspflicht nachzukommen, die steuerlichen Angaben an die KVen zu melden. Davon fallen 132 Tsd. Euro als Personal- und 71 Tsd. Euro als Sachkosten an. Dies ist als Maximalschätzung zu verstehen, da hier die konservative Annahme zugrunde liegt, dass alle steuerpflichtigen Leistungserbringer die fehlenden Informationen postalisch übermitteln. Würde in einem größeren Umfang die Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgen, würde sich der einmalige Erfüllungsaufwand entsprechend reduzieren.

Zusammenfassung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	203
davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	203

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Grundsätzlich zu beachten ist, dass jährliche Kosten hier nicht entstehen, da der neue § 14 Mitteilungsverordnung (MV) nur befristet bis 1. Januar 2025 in Kraft ist, so dass es sich gemäß der methodischen Bewertung des Statistischen Bundesamtes um ausschließlich einmaligen Erfüllungsaufwand handelt.

4.3.1 Mitteilung der an Leistungserbringer nach Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen durch die Kassenärztliche Vereinigung an die Finanzbehörde; § 14 MV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
17	0	0	233.000	0	3.961
213.000	2	40,80	0	290	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4.251	

Mit dem neuen § 14 MV werden die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Zahlungen an welche Zahlungsempfänger sie nach dem 31. Dezember 2020 für an Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung geleistet haben. Die Mitteilungen geschehen nach Maßgabe des § 93c AO. Sie erfolgen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle. § 14 MV orientiert sich sehr eng an der nach § 13 MV bereits bestehenden Mitteilungspflicht von COVID-19-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder, so dass die hierzu seitens des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erfolgten Schätzungen berücksichtigt werden (siehe Bundesrat-Drucksache 518/20 vom 9. September 2020 zur Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung, sowie dort Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, NKR-Nr. 5381). Für die Implementierung einer IT-Schnittstelle zur Finanzverwaltung – dies entspricht dem Aufbau einer neuen Funktionalität innerhalb eines IT-Fachverfahrens – wird mit einmaligen Kosten in Höhe von 233 Tsd. Euro je Fachverfahren gerechnet.¹ Dieser Wert lehnt sich an die McKinsey Studie „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“ vom Februar 2020 an (siehe dort S. 34 f.).

Der Wert von 233 Tsd. Euro pro Fall wird auch hier angesetzt, um den einmaligen Erfüllungsaufwand abzuschätzen, der den KVen für den Aufbau der neuen IT-Funktionalität entsteht, um ihrer Verpflichtung nachkommen zu können, die Informationen gemäß des neuen § 14 MV an die Finanzbehörden standardisiert elektronisch zu übermitteln. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass alle 17 KVen in Deutschland eine solche IT-Schnittstelle zu den Finanzbehörden neu einrichten müssen. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass die hierfür erforderlichen Arbeiten nicht intern und mit eigenem Personal der KVen erledigt, sondern externe IT-Dienstleister beauftragt werden. Somit handelt es sich um Sachkosten. Kostenmindernde Synergieeffekte, die möglicherweise entstehen, falls die KVen auf eine Verbundlösung für die Programmierung zugreifen könnten, werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die einmaligen Sachkosten aller KVen belaufen sich dann auf insgesamt geschätzt rund 4 Mill. Euro. Da die KVen hierbei hoheitliche Aufgaben erfüllen, sind sie dem

¹ Siehe Verwaltungsvorgabe „Mitteilung über gewährte Leistungen an die Finanzverwaltung (Corona-Hilfen)“, § 13 MV; in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamtes unter der ID 2021022209202801 erfasst.

Normadressaten Verwaltung auf Landesebene zugeordnet. Ob für diese IT-Schnittstellen nach deren Einrichtung eine weitere Programmpflege (Updates) und somit Wartungsaufgaben in größerem Umfang erforderlich werden, ist noch unbekannt. Da die Gültigkeit von § 14 MV zeitlich bis zum 1. Januar 2025 befristet ist, würden auch diese Kosten nur innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums anfallen und als einmalige Kosten zählen.

Die obige Darstellung dient der Abschätzung zum Aufbau der erforderlichen IT-Infrastruktur bei den KVen. Für die eigentliche Übermittlung der Datensätze mit den geforderten Angaben an die Finanzbehörden wird auf Basis einer Abfrage bei den KVen davon ausgegangen, dass sie durch die KV einmal pro Jahr gebündelt für alle bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr vorliegenden Abrechnungen oder Rückerstattungen mit Bezug auf die Leistungserbringer erfolgt. Die Pflicht zur Datenübermittlung der KVen ist auf die Jahre 2021 bis 2023 begrenzt, d. h. in diesem Zeitraum meldet eine KV insgesamt dreimal, alle 17 KVen zusammen 51-mal. Somit handelt es sich in der methodischen Bewertung des Statistischen Bundesamtes auch hier um einmalige Aufwände. Zu beachten ist, dass seitens der KVen keine Meldungen (mehr) erfolgen müssen, falls die steuerpflichtigen Leistungserbringer keine Leistungen abgerechnet und keine Rückerstattungen vorgenommen haben. Abhängig von der weiteren Corona-Entwicklung können sich Testleistungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vermindern oder erübrigen, so dass dann weniger bzw. keine Meldungen mehr durch die KVen notwendig werden.

Welche (personellen) Kosten den KVen für die Übermittlung entstehen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unbekannt, je weniger die Datensätze zuvor noch aufbereitet oder plausibilisiert werden müssen (da dies bereits mit Hilfe der Anwendungen aus der neu eingerichteten IT-Schnittstelle automatisiert erfolgen könnte), umso geringer würde der Aufwand ausfallen, bis hin, dass eine Übermittlung quasi „per Knopfdruck“ möglich ist. Da dies jedoch nicht konkret abzusehen ist, wird im Folgenden konservativ davon ausgegangen, dass die Daten vor der Übermittlung plausibilisiert und ggf. manuell aufbereitet werden. Um hierfür die Aufwände abzuschätzen, wurden die KVen befragt. Die Antworten waren sehr heterogen. Drei KVen konnten konkrete Angaben zu Zeitaufwänden in Form von Mitarbeitertagen liefern. Die drei KVen haben jeweils auch Angaben zu der Anzahl der steuerpflichtigen Leistungserbringer liefern können. Auf Basis dieser beiden Informationen kann der Zeitaufwand für eine abschließende Plausibilisierung und Aufbereitung der Einzeldaten eines steuerpflichtigen Leistungserbringers vor der jährlichen Übermittlung auf durchschnittlich 1 bis 3 Minuten geschätzt werden. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wird ein mittlerer Zeitaufwand von 2 Minuten je Fall angesetzt.

Als Fallzahl werden zunächst die bereits in der Wirtschaftsvorgabe 1 „Mitteilung der Identifikations-/Steuernummer an die Kassenärztliche Vereinigung“ geschätzten 71.000 Leistungserbringer herangezogen, da konservativ angenommen wird, dass jeder Einzeldatensatz vor der jährlichen Übermittlung final plausibilisiert und ggf. für die Übermittlung aufbereitet wird. Wie weiter oben beschrieben übermittelt jede KV insgesamt dreimal Daten (2021 bis 2023) an die Finanzbehörde. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 213.000 zu plausibilisierenden Einzeldaten. Es wird angenommen, dass die Prüfung, Plausibilisierung und die Aufbereitung, welche ggf. Programmierkenntnisse voraussetzt, von Beschäftigten der KVen mit einem Tätigkeitsprofil durchgeführt wird, das der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes auf Landesebene entspricht, für welche der standardisierte Lohnsatz 40,80 Euro pro Stunde beträgt (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56). Den KVen entstehen somit einmalige Personalkosten von rund 290 Tsd. Euro.

Die KVen sind außerdem nach § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO verpflichtet, die nach § 14 MV übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen für sieben Jahre aufzubewahren. Es ist anzunehmen, dass die KVen entsprechende Unterlagen bereits sowieso archivieren und hierfür elektronische Lösungen angewendet werden, die infolge der Implementierung der Schnittstelle bei Bedarf

entsprechend angepasst werden können, so dass wahrscheinlich keine wesentlichen Mehrkosten entstehen werden.

4.3.2 Ermittlung der Identifikations- / Steueridentifikationsnummer durch die Kassenärztliche Vereinigung; § 14 MV i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
71.000	12	31,40	1,00	446	71
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				517	

Durch den Bezug des neuen § 14 MV auf § 93c AO sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, neben weiteren Angaben auch die Identifikationsnummer nach § 139b AO, die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder die Steuernummer des Zahlungsempfängers der Vergütungen nach der Coronavirus-Testverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass diese Angaben von den KVen zukünftig (einmalig) im Registrierungsverfahren mit den steuerpflichtigen Leistungserbringern miterhoben werden können und somit keinen wesentlichen Aufwand im Rahmen von neuen Verfahren verursachen. Aufwand entsteht allerdings dadurch, dass die KVen für zurückliegende Abrechnungsverfahren, rückwirkend bis 1. Januar 2021, ebenfalls die Identifikationsnummern bei den Zahlungsempfängern von Vergütungen der Leistungserbringer anzufordern haben. Spiegelbildlich zu Vorgabe 1 der Wirtschaft „Mitteilung der Identifikations-/Steuernummer an die Kassenärztliche Vereinigung“ wird hier von 71.000 Fällen ausgegangen.

Unter Nutzung der Zeitwerttabelle für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes (Stand: 30. Dezember 2020) wird ein standardisierter Wert von 5 Minuten je Fall angesetzt, um die fehlenden Informationen seitens der KVen anzufordern. Bei der analogen Wirtschaftsvorgabe 1 „Mitteilung der Identifikations- / Steueridentifikationsnummer an die Kassenärztliche Vereinigung“ wird berichtet, dass die Rückmeldungen der Leistungserbringer überwiegend postalisch erfolgen. Seitens der KVen entsteht durch die Einpflege der Informationen in die entsprechende Software zusätzlicher Aufwand. Unter erneuter Nutzung der Zeitwerttabelle für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes wird für die inhaltliche Prüfung und die elektronische Erfassung ein Wert von 7 Minuten je Fall angesetzt. In Summe entsteht so ein Zeitaufwand von 12 Minuten je Fall.

Wird die Bearbeitung von Beschäftigten der KVen mit einem Tätigkeitsprofil durchgeführt wird, das der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes auf Landesebene entspricht, beträgt der standardisierte Lohnsatz 31,40 Euro pro Stunde (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56). Zudem wird davon ausgegangen, dass aus Gründen wie etwa der Rechtssicherheit die Abfrage postalisch erfolgt (ein Euro Porto pro Fall). Insgesamt entstehen den 17 KVen durch die Ermittlung bzw. Nachforderung der Identifikationsnummern bei den rund 71.000 Leistungserbringern bzw. Zahlungsempfängern geschätzt insgesamt 517 Tsd. Euro einmalige Kosten, davon 446 Tsd. Euro Personal- und 71 Tsd. Euro Sachkosten. Ist eine elektronische Anfrage praktikabel, so würden sich die Sachkosten entsprechend reduzieren.

Im Rahmen der Erhebung für die Identifikationsnummern könnte zugleich mit den steuerpflichtigen Leistungserbringern geklärt werden, ob sie einer Mitteilung in elektronischer

Form seitens der KVen an sie zustimmen, mit der sie darüber informiert werden, welche Angaben von den KVen an die Finanzbehörden übermittelt werden (§ 14 MV i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO). Somit würde für das Einholen der Zustimmung kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand für die KVen anfallen. Die nachfolgende Vorgabe betrachtet die eigentliche Mitteilung der KVen an die Steuerpflichtigen, welche Angaben von ihnen an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

4.3.3 Mitteilung an den Steuerpflichtigen über die an die Finanzbehörde übermittelten Angaben durch die Kassenärztliche Vereinigung; § 14 MV i. V. m. § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
213.000	5	31,40	1,00	557	213
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				770	

Gemäß des durch die fünfte Änderungsverordnung neu angefügten § 14 MV i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, den steuerpflichtigen Leistungserbringern, mit denen Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung abgerechnet wurden, mitzuteilen, welche Angaben sie an die Finanzbehörden übermittelt haben oder übermitteln werden. In der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamtes gibt es eine vergleichbare Informationspflicht der Wirtschaft („Pflicht zur Information des Nutzers über die Mitteilung“, § 138f Abs. 4 AO²). Für diese Pflicht wurde ein Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall geschätzt, die auch hier angesetzt werden. Analog zu Vorgabe 2 wird ein Lohnsatz von 31,40 Euro pro Stunde angesetzt (standardisierter Lohnsatz für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes auf Landesebene, siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, S. 56). Weiterhin wird konservativ angenommen, dass die Mitteilung postalisch erfolgt und somit zusätzliche Sachkosten von 1 Euro pro Fall anfallen (Porto im Einzelversand).

Die bei der Vorgabe 1 der Verwaltung verwendete Fallzahl von 71.000 steuerpflichtigen Leistungserbringern wird analog auch hier als Grundlage angesetzt. Äquivalent zu Vorgabe 1 der Verwaltung übermittelt jede KV die an die Leistungserbringer nach Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen insgesamt dreimal an die Finanzbehörde. Somit ist insgesamt von 213.000 Mitteilungen auszugehen. Die geschätzten einmaligen Kosten belaufen sich für die 17 KVen auf insgesamt 770 Tsd. Euro. Davon fallen 557 Tsd. Euro als Personal- und 213 Tsd. Euro als Sachkosten an. Im Falle, dass die Steuerpflichtigen eine elektronische Übermittlung erlauben, würden sich die Sachkosten in Form von Portokosten entsprechend reduzieren. Die dargestellten Kosten sind somit als Maximalschätzung zu verstehen.

² In OnDEA unter der ID 2020040715520001 registriert.

Zusammenfassung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5.538
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	5.538

4.3.4 Finanzverwaltungen der Länder

Bei den Finanzverwaltungen der Länder entsteht aufgrund der Änderungsverordnung allenfalls ein geringer Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der mit Artikel 1 Nummer 2 mit Wirkung ab dem Tag nach Verkündung der Rechtsverordnung einzuführende § 14 MV wird nach Artikel 2 Halbsatz 2 zum 1. Januar 2025 wieder aufgehoben.

Eine Evaluierung ist angesichts der kurzen Geltungsdauer des § 14 MV nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) war u. a. durch eine Ergänzung des § 93a Absatz 2 AO um einen neuen Satz 2 die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden, dass auch öffentlich-rechtliche Förderbanken – unter bestimmten Bedingungen – verpflichtet sind, die von ihnen als Bewilligungsstellen ausgezahlten Corona-Billigkeitsleistungen nach § 13 MV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hiernach unterliegen die in § 93a Absatz 2 AO genannten Stellen (Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen) der Mitteilungspflicht nach § 93a Absatz 1 AO, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Dadurch wurde die Mitteilungspflicht aller relevanten Corona-Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder (§ 13 MV) unabhängig davon sichergestellt, welche öffentliche Stelle mit der Bewilligung und Auszahlung beauftragt ist.

Die in § 93a Absatz 2 AO genannten Stellen sollen über § 13 MV hinaus erst ab dem 1. Januar 2025 auch die übrigen unter die Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung fallenden Sachverhalte an die Finanzverwaltung mitteilen, und dies auch vollständig elektronisch nach Maßgabe des ab dem 1. Januar 2025 geltenden § 8 MV.

Aufgrund der Änderung des § 93a Absatz 2 AO durch das Jahressteuergesetz 2020 hätten die dort genannten Stellen bereits vor dem 1. Januar 2025 den Finanzbehörden alle Zahlungen im Sinne des § 2 MV, die sie im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung leisten, in Papierform mitzuteilen. Dies hätte sowohl auf Seiten dieser Stellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung einen unverhältnismäßigen organisatorischen Aufwand im Zusammenhang mit der Erstellung und Auswertung von Papiermitteilungen zur Folge. Mit der Ergänzung des § 2 MV um einen neuen Absatz 3 wird deshalb bestimmt, dass eine Mitteilungspflicht der in § 93a Absatz 2 AO genannten Stellen für Zahlungen, die bis zum 31. Dezember 2023 geleistet werden, aber nicht unter § 13 MV fallen, nicht besteht.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 14 MV werden die Kassenärztlichen Vereinigungen als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, den Finanzbehörden die nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen und die Zahlungsempfänger mitzuteilen. Damit soll die Besteuerung dieser Zahlungen gewährleistet werden. § 14 MV orientiert sich sehr eng an der nach § 13 MV bereits bestehenden Mitteilungspflicht von COVID-19-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die Kassenärztlichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Mitteilung der nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung geleisteten Zahlungen und der jeweiligen Zahlungsempfänger an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Bei den Finanzbehörden nach § 14 MV eingehende Mitteilungen können hierdurch automationsgestützt erfasst, mit den Angaben des jeweiligen Steuerpflichtigen abgeglichen und einer risikoorientierten Auswertung zugeführt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 14 MV anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in den §§ 11 und 12 MV vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 14 MV übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder Buchstabe d AO ist nach Satz 2 in der Mitteilung stets der tatsächliche Leistungserbringer zu benennen, auch wenn dessen Erstattungsforderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes (§ 6 Absatz 1a bis 1c AO), wie z. B. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder die Kassenärztlichen Vereinigungen, für von ihnen selbst erbrachte Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung sind nach Satz 3 mangels steuerlicher Bedeutung von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter mitzuteilenden Daten. So muss die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Zahlungsempfängers machen.

Der Umfang der mitzuteilenden Daten wird durch Satz 1 erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind hiernach folgende, für die zutreffende Besteuerung unerlässliche Angaben mitzuteilen:

1. die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen im Sinne von Absatz 1 unter Angabe des jeweiligen Rechtsgrunds der Zahlung,
2. das Datum der Zahlungen und
3. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Bei der Mitteilung solcher Zahlungen sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge abzusetzen. Werden mitzuteilende Zahlungen allerdings erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise an eine Kassenärztliche Vereinigung zurückerstattet, ist die Rückzahlung nach Satz 2 – abweichend von § 93c Absatz 3 AO – von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

Zu Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch Seite der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2022 zu übermitteln sind. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung bis zum 30. April 2022 noch nicht vorliegen. Für Mitteilungen über nach dem 31. Dezember 2021 geleistete oder zurückerhaltene Zahlungen gilt § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO ohne Einschränkungen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 14 MV nicht anzuwenden

sind (ausgenommen § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 MV). Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf sein Geschäftskonto erfolgt ist. Lediglich Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes (§ 6 Absatz 1a bis 1c AO) für von ihnen selbst erbrachte Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung sind nach Absatz 1 Satz 3 von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Nach Satz 2 bleiben die Regelungen in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 MV von der Regelung in Satz 1 unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 1 soll am Tag nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten, damit die Kassenärztlichen Vereinigungen sich schnellstmöglich auf ihre Mitteilungspflicht einstellen können und insbesondere auch umgehend zur Erhebung der erforderlichen Daten über die Leistungserbringer berechtigt und zugleich verpflichtet sind.

Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 MV) soll am 1. Januar 2025 wieder außer Kraft treten. Damit sind letztmals in 2023 geleistete oder zurückerstattete Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV mitzuteilen. Soweit in den Kalenderjahren 2022 und 2023 keine Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV mehr geleistet oder zurückerstattet werden, sind mangels Tatbestandserfüllung ohnehin keine Mitteilungen mehr zu übermitteln.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung (NKR-Nr. 5977, Bundesministerium der Finanzen)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: <i>im Einzelfall</i>	rund 200.000 Euro <i>rund 3 Euro</i>
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 5,5 Mio. Euro
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt nicht gesondert dargestellt, an anderer Stelle jedoch auf eine Sicherung des Steueraufkommens bzw. Aufdeckung möglicher Betrugsfälle im Zusammenhang mit Teststellen verwiesen. Nähere Angaben dazu sind nicht enthalten.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Änderungsverordnung sieht die Einführung einer Mitteilungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) an die Finanzbehörden vor: Die KV müssen Zahlungen melden, die sie für durchgeführte Testungen gemäß der Coronavirus-Testverordnung an Teststellen geleistet hat. Damit soll durch die Finanzverwaltung geprüft werden können, ob die Vergütungen in den Steuererklärungen der Teststellen vollständig und zutreffend deklariert worden sind. Hintergrund sind vermutete Falschabrechnungen und Betrugsfälle, die nach der Annahme der Bundesregierung auch

Fehlangaben in Steuererklärungen nach sich ziehen können. Die KV sollen die Daten auch rückwirkend ab Januar 2020 übermitteln.

Eine weitere Regelung betrifft öffentlich-rechtliche Förderbanken, die unter bestimmten Bedingungen verpflichtet sind, die von ihnen als Bewilligungsstellen ausgezahlten Corona-Billigkeitsleistungen elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung durch das Jahressteuergesetz 2020 hätten sie den Finanzbehörden alle Zahlungen, die sie im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung leisten, in Papierform mitzuteilen gehabt. Diese Änderung war aus Sicht des Ressorts zu weit gegangen; daher wird nun klargestellt, dass eine weitergehende Mitteilungspflicht der Förderbanken jenseits der bestehenden Mitteilungspflicht für Leistungen in der Corona-Krise zunächst nicht gelten soll.

II.1. Erfüllungsaufwand

Durch die neu eingeführte Mitteilungspflicht in Bezug auf Teststellen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung, nicht dagegen für Bürgerinnen und Bürger. Der laufende Erfüllungsaufwand ändert sich nicht, da das Vorhaben lediglich befristet gilt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands ist nachvollziehbar und methodengerecht. Sie wurde vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesministerien der Finanzen und für Gesundheit angefertigt. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass die Zahl der Teststellen in den kommenden beiden Jahren ungefähr konstant bleibt. Zudem sind die Werte konservativ geschätzt; ggfs. wirken sich Synergieeffekte kostenmindernd aus (s. u.).

Die Änderung in Bezug auf öffentlich-rechtliche Förderbanken macht eine Regelung rückgängig, die Erfüllungsaufwand verursacht hätte; durch die Korrektur bzw. Klarstellung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Bei den Leistungserbringern nach der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen) entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 200.000 Euro**. Dieser Aufwand fällt dadurch an, dass alle Teststellen, die seit Januar 2021 Testungen mit der KV abgerechnet haben, der KV ihre Identifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer oder Steuernummer mitteilen müssen. Bei der Schätzung wird aufgrund einer Abfrage bei den KV von einer Fallzahl von rund 71.000 steuerpflichtigen Teststellen ausgegangen. Für die Mitteilung wird ein geringfügiger Personalaufwand pro Fall angenommen (Schätzwert 4

Minuten, Lohnsatz 27,80 Euro, insgesamt rund 132.000 Euro) zuzüglich Sachkosten von 1 Euro pro Fall bei postalischer Versendung (insgesamt rund 71.000 Euro). Im Falle elektronischer Übersendung sind entsprechend niedrigere Kosten denkbar. Bei neuen Testzentren soll die Identifikationsnummer o. Ä. gleich mit erhoben werden, sodass dafür kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand entsteht.

Verwaltung (Länder)

Es entsteht bei der den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder **einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro**. Dieser Aufwand wird der Verwaltung zugeordnet, da die KV damit hoheitliche Aufgaben erfüllen. Der Aufwand lässt sich wie folgt unterteilen:

a) Abfrage von Daten bei den Teststellen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen die Teststellen auffordern, ihnen die Identifikationsnummer, Steuernummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer zu übermitteln, wofür nachvollziehbar ein Personalaufwand von 446.000 Euro und Sachaufwand von 71.000 Euro angenommen wird (Fallzahl 71.000 Euro, s. o., Zeitaufwand 12 Minuten nebst Sachkosten von 1 Euro pro Fall, Lohnsatz 31,40 Euro).

b) Schaffung der IT-Funktionalitäten zur Mitteilung der Daten an die Finanzbehörden

Mit dem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung werden die KV verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Zahlungen sie an welche Teststellen geleistet haben. Hierfür wird es nötig sein, eine neue IT-Schnittstelle mit der Finanzverwaltung zu implementieren. Angelehnt an ähnliche Mitteilungspflichten (insbes. Corona-Soforthilfen von Bund und Ländern) wird auf Grundlage einer McKinsey-Studie zur „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“ angenommen, dass der Aufbau der neuen IT-Funktionalität bei jeder der 17 KV externe (Sach-) Kosten von rund 233.000 Euro verursacht. Insgesamt ergeben sich für alle KV danach Kosten von knapp 4 Mio. Euro. Kostenmindernde Synergieeffekte können eintreten, indem die Kassenärztlichen Vereinigungen auf eine gemeinsame Verbundlösung für alle Länder zurückgreifen. Dies ist aus Sicht des NKR empfehlenswert. In dem Fall würden die Sachkosten entsprechend niedriger ausfallen.

c) Mitteilung der Daten an die Finanzbehörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung als solcher fallen bei den KV zusätzliche Personalaufwände an. Wie hoch der Erfüllungsaufwand ist, hängt davon ab, ob die

Datensätze vor Übermittlung noch aufbereitet oder plausibilisiert werden müssen. Im Sinne einer konservativen Schätzung wird pro Fall (d. h. pro Teststelle, zu der Daten übermittelt werden müssen), ein mittlerer Zeitaufwand von 2 Minuten angenommen (Lohnsatz 40,80 Euro). Es wird davon ausgegangen, dass die Daten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mitgeteilt werden müssen (insgesamt folglich drei Mal). Folglich wird mit insgesamt 213.000 Mitteilungen und einem Gesamtaufwand von rund 290.000 Euro gerechnet. Diese Schätzung ist nachvollziehbar und methodengerecht. Je nach Qualität des IT-Verfahrens ist es jedoch auch denkbar, dass eine Übermittlung automatisiert und ohne vorherige Prüfung erfolgen kann. Ebenso ist es denkbar, dass sich die Fallzahlen in den kommenden beiden Jahren ändern.

d) Mitteilung der an die Finanzbehörden übermittelten Angaben

In Verbindung mit § 93 Abgabenordnung sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, den Teststellen mitzuteilen, welche Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat. Ausgehend von der o. g. Fallzahl von 213.000 Mitteilungen wird mit einem Personalaufwand von rund 557.000 Euro (Zeitaufwand 5 Minuten, Lohnsatz 31,40 Euro) nebst Sachkosten von 213.000 Euro (1 Euro Papier und Porto pro Fall) gerechnet.

II.2 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einer Mitteilungspflicht über Zahlungen an Teststellen gemäß der Corona-Testverordnung können die Finanzbehörden bei Bedarf Ermittlungen anstellen, ohne auf (Sammel-)Auskunftsersuchen zurückgreifen zu müssen. Aufgrund der Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine automationsgestützte Zuordnung der mitgeteilten Daten ermöglicht und die Auswertung unter Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme erleichtert.

II.3 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt nicht gesondert dargestellt, an anderer Stelle jedoch auf eine Sicherung des Steueraufkommens bzw. Aufdeckung möglicher Betrugsfälle im Zusammenhang mit Testzentren verwiesen. Nähere Angaben dazu lässt das Ressort vermissen. So bleibt es beispielsweise unklar, inwieweit die Daten von den Finanzbehörden genutzt und ggfs. weitergegeben werden sollen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellvertretende Vorsitzende

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatler